

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Integration am Arbeitsmarkt von nicht arbeitsfähigen Personen unter 25 Jahren

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Betreuung und Unterstützung nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-3.931	-3.944	-3.957	-3.971	-3.985
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-3.931	-3.944	-3.957	-3.971	-3.985

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Betreuung und Integration nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren am Arbeitsmarkt

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Betreuung nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren durch das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2023	Letzte Aktualisierung:	21. November 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge dessen Steigerung der Jugendbeschäftigung. (Untergliederung 20 Arbeit - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Förderung der Beschäftigung und Inklusion von Jugendlichen mit Behinderung bzw. in integrativer Berufsausbildung im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
- Wirkungsziel: Umfassende, barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens. (Untergliederung 21 Soziales und Konsumentenschutz - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Erhöhung des Anteils der Menschen mit Behinderung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 wurde verankert, dass keine automatische Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgen soll. Als Altersgrenze soll im Gleichklang mit der Regelung zur Jugendanwartschaft (§ 14 Abs. 1 AIVG letzter Satz) die Vollendung des 25. Lebensjahres vorgesehen werden. In Umsetzung des Regierungsprogrammes soll diese Personengruppe trotz fehlender Arbeitsfähigkeit in die Zielgruppe des Arbeitsmarktservice aufgenommen und betreut werden. Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wird die Erfüllung der Anwartschaft vorausgesetzt .

Da dieser Personenkreis in der Regel dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, ist eine intensive Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice und den Ländern zwingend erforderlich. Andernfalls wird eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht erfolgversprechend sein. Das Sozialministeriumservice wird insbesondere bei der Akquisition geeigneter zumutbarer Arbeitsstellen, der Beschaffung und Finanzierung der jeweils notwendigen technischen Ausstattungen für den Arbeitgeber und sonstiger für die Beschäftigung erforderlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Klärung der jeweils individuellen Erfordernisse dieser Personengruppe für die Vermittlung wesentlich in den

Betreuungsprozess einzubinden sein. Sollte es zu keiner Beschäftigungsaufnahme kommen, sollen wieder die unterschiedlichen, davor schon angewendeten Sicherungsmodelle zum Tragen kommen.

Ziele

Ziel 1: Integration am Arbeitsmarkt von nicht arbeitsfähigen Personen unter 25 Jahren

Beschreibung des Ziels:

Erfolgreiche Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Betreuung und Unterstützung nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren

Maßnahmen

Maßnahme 1: Betreuung und Unterstützung nicht arbeitsfähiger Personen unter 25 Jahren

Beschreibung der Maßnahme:

In Zusammenarbeit mit dem Sozialministeriumservice wird das Arbeitsmarktservice diese Personengruppe betreuen, insbesondere bei der Suche nach offenen Stellen sowie bei der Auswahl und Zurverfügungstellung erforderlicher Beihilfen für potentielle Arbeitgeber und der Abklärung besonderer Bedürfnisse für die Vermittlung in Beschäftigung.

Umsetzung von:

Ziel 1: Integration am Arbeitsmarkt von nicht arbeitsfähigen Personen unter 25 Jahren

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Erläuterung:

Durch die Aussetzung der Arbeitsunfähigkeitsprüfung für Jugendliche, wird die Gruppe der vom AMS und SMS zu betreuenden Jugendlichen mit der Zielsetzung der Arbeitsmarktintegration erweitert. Somit werden mehr Jugendliche mit Behinderungen beraten und unterstützt, so dass sie in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Da aufgrund von Rückmeldungen in der begutachtenden Analyse die Größenordnung von 100 geförderten Jugendlichen im Jahresschnitt, die den Administrativdaten entnommen wurde, nicht gesichert erscheint, wird für die weitere Budget- und Maßnahmenplanung ein begleitendes Monitoring vorgesehen.

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern sowie auf deren Betreuung

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz und Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern.

Erläuterung:

Es wird mit rund 100 von der Regelung betroffenen Jugendlichen pro Jahr gerechnet.

Auswirkungen auf die Zukunftssicherung von Kindern und jungen Erwachsenen in mittelfristiger Perspektive

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen die Zukunftssicherung junger Menschen und künftiger Generationen.

Erläuterung:

Durch eine erfolgreiche Integration am Arbeitsmarkt kann ein selbstbestimmtes Leben geführt werden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	3.931	3.944	3.957	3.971	3.985
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	200102 Aktive AMP		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
gem. BFG bzw. BFRG	200103 Leist/Beitr BMAW		431	444	457	471	485
gem. BFG bzw. BFRG	210401 M.f.Behind, spez.FP		2.500	2.500	2.500	2.500	2.500

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt gem. Bundesfinanzgesetz aus den Leistungsansätzen der UG-20 bzw. den Mitteln für die Arbeitsmarktförderung aus der UG-20 (Maßnahmenabwicklung durch das AMS) sowie aus den Mitteln für die Förderung von Menschen mit Behinderungen aus der UG-21 (Maßnahmenabwicklung durch das SMS).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	3.931	3.944	3.957	3.971	3.985
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3.931	3.944	3.957	3.971	3.985

Bezeichnung	in € Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
AIV Kosten brutto pro Jahr (UG-20)	Bund	30	14.367,19	30	14.798,21	30	15.242,15	30	15.699,42	30	16.170,40
Jährliche Förderkosten AMS (UG-20)	Bund	100	10.000,00	100	10.000,00	100	10.000,00	100	10.000,00	100	10.000,00
Jährliche Förderkosten SMS (UG-21)	Bund	100	25.000,00	100	25.000,00	100	25.000,00	100	25.000,00	100	25.000,00

Die Arbeitslosenversicherungskosten (AIV-Kosten) brutto pro Jahr pro Person errechnen sich aus dem empirischen Tagsatz (Mischsatz) aus Arbeitslosengeld und Notstandshilfe plus einem kalkulatorischen Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungssatz für Leistungsbezüge in Höhe von 45,3% (Sozialversicherungsbeiträge, die an Sozialversicherungsträger abgeführt werden). Diese Kosten werden mit 3% jährlich valorisiert.

Die geschätzten jährlichen Kosten für die Arbeitsmarktförderung für die Zielgruppe betragen rund € 10.000,- pro Person für das Arbeitsmarktservice (AMS) und rund € 25.000,- pro Person für das Sozialministeriumservice (SMS). Der Wert basiert auf den Kostenstrukturen ähnlicher Förderungspakete für Jugendliche.

Zusätzliche Personalkosten für AMS und SMS werden nicht angesetzt, die Zielgruppe wird angesichts des Umfangs der Zielgruppe und insgesamt rückläufiger Kohorten an Jugendlichen mit dem bestehenden Personal betreut.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
Kinder und Jugend	Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)	Mindestens 1 000 junge Menschen sind betroffen
Kinder und Jugend	Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzielle Auswirkungen von 1 Mrd. € über 10 Jahre an öffentlichen Ausgaben oder - es sind Strategien oder Entscheidungen mit Implikationen für die Lebensgestaltung auf mindestens 25 Jahre betroffen, insbesondere in der Fiskal-, Energie- oder Umweltpolitik

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.7.11.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 21.11.2023 15:50:38
WFA Version: 1.6
OID: 805
B0|D0|E0|G0